

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3073/87 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1987

zur Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10) mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 des Rates
vom 29. Juni 1984 über die gemeinsame Einfuhrregelung
für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksre-
publik China ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4132/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2072/84 bestimmt,
unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festge-
setzt werden können. Die Einfuhren nach dem Ver-
einigten Königreich und Spanien von bestimmten Textil-
waren (Kategorie 13 bzw. Kategorie 10), die im Anhang
aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in
Absatz 3 dieses Artikels vorgesehene Höhe überschritten.Nach Absatz 5 des Artikels 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 2072/84 wurde China am 25. September 1987 ein
Konsultationsersuchen notifiziert. In Erwartung einer
beiderseitig zufriedenstellenden Lösung hat die Kom-
mission China aufgefordert, ab dem Zeitpunkt der Notifizie-
rung während dreier Monate die Ausfuhren von Waren
der Kategorie 13 nach dem Vereinigten Königreich provi-
sorisch auf 2 630 000 Stück und der Kategorie 10 nach
Spanien provisorisch auf 165 000 Paar zu begrenzen. In
Erwartung des Abschlusses der beantragten Konsulta-
tionen müssen die Einfuhren der betroffenen Warenkate-
gorien provisorisch Höchstmengen unterworfen werden,
die denjenigen entsprechen, zu denen das Lieferland
aufgefordert ist.Nach Absatz 13 des Artikels 12 der Verordnung (EWG)
Nr. 2072/84 wird die Einhaltung der Höchstmengen
durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe
ihres Anhangs V gewährleistet.Die betreffenden zwischen dem 25. September 1987 und
dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausge-
führten Waren müssen von diesen Höchstmengen abge-
zogen werden.Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die
Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren,
die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus
China abgesandt wurden.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 27. 7. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1986, S. 20.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren
nach dem Vereinigten Königreich und Spanien von
Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien 13
bzw. 10 mit Ursprung in China die in diesem Anhang
angegebenen vorläufigen Höchstmengen.*Artikel 2*(1) Waren nach Artikel 1, die keiner Beschränkung
unterliegen und vor dem Tag des Inkrafttretens dieser
Verordnung von China nach dem Vereinigten Königreich
und Spanien ausgeführt und noch nicht zum freien
Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien
Verkehr abgefertigt, sofern ein Konnossement oder
gleichwertiges Frachtpapier vorgelegt wird, aufgrund
dessen nachgewiesen wird, daß die Waren tatsächlich
innerhalb des genannten Zeitraums versandt worden sind.(2) Die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung von China nach dem Vereinigten Königreich
und Spanien versandten Waren unterliegen dem System
der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung
(EWG) Nr. 2072/84.(3) Alle ab 25. September 1987 aus China versandten
und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen
werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen.
Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der
Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber
vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten
Waren nicht entgegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt bis zum 24. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1987

Für die Kommission
 Willy DE CLERCQ
 Mitglied der Kommission

ANHANG

GRUPPE II B

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1987)	Warenbezeichnung	Dritt-länder	Mit-glied-staaten	Einheiten	Höchstmengen vom 25. September bis 24. Dezember 1987
13	60.04 B IV b) 1 cc) 2 dd) d) 1 cc) 2 cc)	60.04-48, 56, 75, 85	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfen und dergleichen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	China	UK	1 000 Stück	2 630

GRUPPE III B

10	60.02 A B	60.02-40 60.02-50, 60, 70, 80	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	China	E	1 000 Paar	165
----	-----------------	---	--	-------	---	---------------	-----